

# **oscar e.V.**

**organisation for social cultural achievement and respect**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Profil des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen oscar mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 4 Abs.1 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein schließt aus, dass die Beschaffung von steuerbegünstigten Spenden für nicht gemeinnützige inländische Körperschaften des privaten Rechts erfolgt.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt am 8. Oktober 2012. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 4**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Selbstbewusstsein und die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken und ihnen die darstellende Kunst und Kultur nahe zu bringen.

- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
- (a) die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien i. S. von § 53 AO durch Zuschüsse zu Schauspielunterricht und Teilnahme an Projekten.
  - (b) Talentförderung und Stipendien für besonders talentierte Kinder und Jugendliche.
  - (c) die Organisation und Produktion von Film- und Schauspielprojekte, die für und von Kindern und Jugendlichen unter der Leitung von ausgebildeten und qualifizierten Dozenten durchgeführt werden.
  - (d) die Kooperation mit Theatern und Hochschulen wie z.B. der Fachhochschule Wiesbaden und der Akademie der Bildenden Künste in Mainz in Form gemeinsamer Projekte, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern.
  - (e) die Unterstützung von studentischen Film- und Theaterprojekten unter Einbeziehung von Kinder und Jugendlichen, da solche Projekte im Allgemeinen mit keinem bzw. sehr geringem Budget realisiert werden.
  - (f) Theaterbesuche für Kinder und Jugendliche und Blicke hinter die Kulissen von Presse, Funk und Fernsehen.
  - (g) die Durchführung von themenbezogenen Informationsveranstaltungen.
  - (h) Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch mit zum Beispiel dem Kulturrat Wiesbaden, dem Amt für soziale Arbeit und Integration der Stadt Wiesbaden.

Darüber hinaus kann der Verein seine Mittel auch verwenden für die Unterstützung von besonders förderwürdigen Projekten für Kinder und Jugendliche anderer gemeinnütziger inländischer Körperschaften.

## **§ 5**

### **Mittelaufbringung**

- (1) Die zur Erfüllung von Aufgaben und Zwecken des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Spenden, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder und natürliche oder juristische Personen, die in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds und bei Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft im Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (6) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es aktiv gegen die unter § 2 und § 4 genannten Aufgaben des Vereins handelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (7) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahren - trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung seitens des Vorstands - seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus gutem Grund vom Mitgliedsbeitrag zu befreien.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich einmal abgehalten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden.
- (5) Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Vertreter.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Vorstand ernannt.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich erhoben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 6
  - g) die Entlastung des Vorstands
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) die Auflösung des Vereins.
- (2) Beschlussfähigkeit  
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister (stellvertretender Vorsitzender) und dem Schriftführer.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, werden seine Aufgaben bis zum Ablauf der Amtsperiode vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.  
Beim Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand über die Neubesetzung oder Nichtwiederbesetzung des Amtes für die Dauer der Amtsperiode.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, davon der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen oder Komitees bilden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.

## § 10

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Dem Vorstand obliegt
  - a) die Erstellung eines Geschäftsberichts
  - b) die Erstellung des Kassenberichts
  - c) die Veranlassung der Prüfung des Kassenberichts durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer
  - d) die Erstellung eines Haushaltsplans.
- (3) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, einer natürlichen Person die Schirmherrschaft des Vereins anzutragen. Hierzu entscheidet der Vorstand ohne Gegenstimme.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu muss ein Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 4 der Satzung erwähnten Zweck.

- (3) Die Regelungen des Abs. 2 gelten auch, wenn sich der Verein aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen auflöst.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.